

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXII. Band 1. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 22. Juni 1989

	Seite
Inhalt: Nr. 1 Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für die Rechnungsjahre 1989/1990 . . .	1
Nr. 2 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 12. Oktober 1988	1
Nr. 3 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 21. November 1988	1
Nr. 4 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung	3
Nr. 5 Kirchengesetz über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Mitarbeiterfortbildung und Gemeindeberatung	3
Nr. 6 Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle am Kreiskrankenhaus Westerstede	3
Nr. 7 Kirchengesetz über die Errichtung von sieben landeskirchlichen Pfarrstellen	3
Nr. 8 Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Jade	3
Nr. 9 Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Cloppenburg	3
Nr. 10 Verordnung über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Nordenham	3
Nr. 11 Bekanntmachung einer Nachwahl in die Disziplinarkammer	4
Nr. 12 Bekanntmachung der Wahl von drei Mitgliedern der Diakonischen Konferenz	4
Nr. 13 Bekanntmachung einer Änderung der Ordnung des Vertrauensrates des Allgemeinen Pfarrkonvents	4
Nr. 14 Anordnung der Wahlen zur 44. Synode	4
Nr. 15 Richtlinie zur Fortbildung der Pastoren und Pastorinnen in den ersten Amtsjahren	5
– Nachrichten	6

Nr. 1

Beschluß

über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für die Haushaltsjahre 1989/90

Aufgrund von § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev –) vom 14. Juli 1972 – GVBl. vom 30. September 1972, XVII. Bd. Seite 192 ff – hat die 43. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg während ihrer 6. Tagung in der Sitzung am 22. November 1988 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, entrichten für die Jahre 1989/90 eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5% des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen. Vor Berechnung der Kirchensteuer ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder im Fall der Kappung das zu versteuernde Einkommen nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes zu kürzen. Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.
2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgeber einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

2900 Oldenburg, 22. November 1988

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 2

Bekanntmachung

des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 12. Oktober 1988

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 12. Oktober 1988 (Kirchl. Amtsblatt Hannovers Nr. 14/1988, Seite 163) bekannt.
Oldenburg, den 13. April 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission hat am 12. Oktober 1988 beschlossen, daß der 60. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit ab 1. April 1989 und ab 1. April 1990) im Bereich der beteiligten Kirchen für die kirchlichen Angestellten wirksam wird. Dieser Beschluß schließt eine entsprechende Regelung für kirchliche Arbeiter ein.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle
Behrens

Nr. 3

Bekanntmachung

des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 21. November 1988

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 21. November 1988 (Kirchl. Amtsblatt Hannovers Nr. 14/1988, S. 164) bekannt.

Oldenburg, den 13. April 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannovers S. 217), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 15. Februar 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannovers S. 24), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden das Wort »Fähigkeit« durch das Wort »Befähigung« ersetzt und nach dem Wort »Richteramt« die Worte »nach dem Deutschen Richtergesetz« eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchst. a wird der Klammerzusatz »(Pastorin)« gestrichen,
 - b) in Absatz 1 wird der Buchstabe a neuer Buchstabe b und Buchstabe b neuer Buchstabe a,
 - c) in Absatz 2 wird der Klammerzusatz »(Pastorin)« gestrichen.
3. In § 12 Abs. 1 werden an Buchst. d folgende Worte angefügt:
»soweit die Klagen nicht schon nach Buchstaben a bis c zulässig sind.«
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
»(2) Entscheidungen über
 1. die Wahl und die Berufung zu den Organen kirchlicher Körperschaften und über die Zusammensetzung dieser Organe,
 2. die Aufnahme eines Mitgliedes einer Kirchengemeinde in eine andere Kirchengemeinde,
 3. die Erteilung eines Dimissoriale (Entlassungsscheines),
 4. die Überlassung des Verkündigungsdienstes in einer Kirchengemeinde an einen Pfarrer, der nicht in dieser Kirchengemeinde tätig ist,
 5. die Zustimmung zu Gottesdiensten in einer Kirchengemeinde, die ein Pfarrer im Rahmen seines überregionalen kirchlichen Auftrags halten will,
 6. die Arbeitsteilung unter den in einer Kirchengemeinde mit der Ausübung des Amtes der Verkündigung Beauftragten,
 7. Einwendungen aus der Kirchengemeinde gegen die beabsichtigte Übertragung einer Pfarrstelle,
 8. die Einleitung eines Versetzungsverfahrens können durch Kirchengesetze der Konföderation oder der Kirchen von der Nachprüfung durch den Rechtshof ausgenommen werden. Daneben bleiben Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands unberührt, die eine kirchengerichtliche Nachprüfung ausschließen.«
5. § 35 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
»Der Rechtshof entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.«
6. § 36 wird wie folgt gefaßt:
»Sofern alle Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichten, entscheidet der Rechtshof in der Besetzung nach § 5 nach Lage der Akten.«
7. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »den beanstandeten Verwaltungsakt durch mit Gründen versehenen Bescheid bestätigt« durch die Worte »über den bei ihr eingelegten Rechtsbehelf entschieden« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte »durch mit Gründen versehenen Bescheid« gestrichen.
8. In § 52 Abs. 1 werden die Worte »auf den Rechtsbehelf ergehenden Bescheides« durch die Worte »Einspruchs- oder Beschwerdebescheides« ersetzt.
9. § 53 wird neuer § 55.
10. § 54 wird neuer § 56 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 die Zahl »53« durch die Zahl »55« ersetzt wird.
11. §§ 55 und 56 werden neue §§ 57 und 58.

12. § 57 wird neuer § 59 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »erlassen« die Worte »oder über den Rechtsbehelf zu entscheiden« eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte »Einspruchs- und die Beschwerdestelle können« durch die Worte »kirchliche Amtsstelle, die über den Rechtsbehelf zu entscheiden hat, kann« und das Wort »ihnen« durch das Wort »ihr« ersetzt.

13. § 58 wird neuer § 60.

14. § 59 wird neuer § 61 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 folgender Satz angefügt wird:

»Kann im Falle des § 12 Abs. 1 Buchst. d eine angefochtene Maßnahme nicht aufgehoben werden, so spricht der Rechtshof aus, daß die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist.«

15. § 60 wird neuer § 62.

16. § 61 wird neuer § 53 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte »binnen der Frist von einem Monat« durch die Worte »binnen Monatsfrist« ersetzt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

17. § 62 wird neuer § 54 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Worte »mit der Zustellung« durch das Wort »nur«, das Wort »Verwaltungsbehörde« durch die Worte »kirchliche Amtsstelle« und die Worte »das Gericht« durch die Worte »den Rechtshof« ersetzt werden.

18. In § 64 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »einen streitigen Gegenstand« durch die Worte »ein streitiges Rechtsverhältnis« ersetzt.

19. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

»(1) Die Revision ist gegeben

- a) in Verwaltungssachen der Kirchen, die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sind, wenn die Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts gerügt wird,
- b) in Verwaltungssachen aller Kirchen, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:

»Im übrigen ist die Revision gegeben, wenn sie vom Rechtshof zugelassen ist. Der Rechtshof hat eine Entscheidung über die Zulassung der Revision zu treffen.«

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) In Absatz 3 werden

- aa) in Satz 1 die Worte »mit Gründen versehenen« gestrichen,
- bb) in Satz 2 die Worte »der Geschäftsstelle des Rechtshofs« durch die Worte »dem Rechtshof« ersetzt.

20. In § 69 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl »62« durch die Zahl »54« ersetzt.

21. In § 72 werden vor dem Wort »Beiladungen« die Worte »Klageänderungen und« eingefügt.

22. In § 77 Abs. 2 werden die Worte »das Armenrecht« durch die Worte »die Prozeßkostenhilfe« ersetzt.

23. In § 82 Abs. 2 wird die Zahl »61« durch die Zahl »53« ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1989,

2. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 5. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 22. September 1988 ausgefertigt.

Hannover, den 21. November 1988

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hirschler
(Vorsitzender)

Nr. 4**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung**

§ 1

Artikel 79 Absatz 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

»(2) Die zu wählenden Synodalen verteilen sich auf die Kirchenkreise

Ammerland	4 Älteste,	2 Pfarrer
Brake	1 Ältester,	1 Pfarrer
Butjadingen	2 Älteste,	1 Pfarrer
Cloppenburg	1 Ältester,	1 Pfarrer
Delmenhorst	3 Älteste,	1 Pfarrer
Elsfleth	1 Ältester,	1 Pfarrer
Ganderkesee	3 Älteste,	1 Pfarrer
Jever	3 Älteste,	2 Pfarrer
Oldenburg I	3 Älteste,	1 Pfarrer
Oldenburg II	5 Älteste,	2 Pfarrer
Varel	2 Älteste,	1 Pfarrer
Vechta	1 Ältester,	1 Pfarrer
Wildeshausen	3 Älteste,	1 Pfarrer
Wilhelmshaven	4 Älteste,	2 Pfarrer

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft. Die Zusammensetzung der 43. Synode ist davon nicht betroffen.

Oldenburg, den 25. Mai 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 5**Kirchengesetz
über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle
für Mitarbeiterfortbildung und Gemeindeberatung**

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Kirchengesetz, was folgt:

§ 1

Es wird für die Dauer von zehn Jahren eine landeskirchliche Pfarrstelle für Mitarbeiterfortbildung und Gemeindeberatung errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Anordnung.

Oldenburg, den 25. Mai 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 6**Kirchengesetz
über die Errichtung einer Pfarrstelle
am Kreiskrankenhaus Westerstede**

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Kirchengesetz, was folgt:

§ 1

Die zweite Pfarrstelle für besondere Dienste am Kreiskrankenhaus Westerstede wird in eine Krankenhauspfarrstelle umgewandelt.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Anordnung.

Oldenburg, den 25. Mai 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 7**Kirchengesetz
über die Errichtung von sieben landeskirchlichen Pfarrstellen**

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Kirchengesetz, was folgt:

§ 1

Für die Dauer von sechs Jahren werden sieben landeskirchliche Pfarrstellen für besondere Dienste errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Anordnung.

Oldenburg, den 25. Mai 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 8**Kirchengesetz
über die Errichtung einer Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Jade**

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Kirchengesetz, was folgt:

§ 1

Die Pfarrdiakonenstelle in der Kirchengemeinde Jade wird in eine Pfarrstelle umgewandelt.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Anordnung.

Oldenburg, den 25. Mai 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 9**Kirchengesetz
über die Errichtung einer Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Cloppenburg**

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Kirchengesetz, was folgt:

§ 1

Die Pfarrdiakonenstelle in der Kirchengemeinde Cloppenburg wird in eine Pfarrstelle umgewandelt.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Anordnung.

Oldenburg, 25. Mai 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 10**Verordnung
über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Nordenham**

Aufgrund des Artikels 117 der Kirchenordnung erläßt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende Verordnung:

§ 1

Es wird in der Kirchengemeinde Nordenham eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 7. Juni 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 11

Bekanntmachung einer Nachwahl in die Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 43. Synode hat auf ihrer Tagung am 25. Mai 1989 an Stelle des verstorbenen Herrn Kirchenverwaltungsoberrat Heinrich Kuck als 1. Stellvertreter des 3. nichtgeistlichen Beisitzers

Herrn Kirchenverwaltungsoberrat
Werner Papenhausen
Pirolweg 10 A
2900 Oldenburg

in die Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gewählt.

Oldenburg, den 2. Juni 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Nr. 12

Bekanntmachung der Wahl von drei Mitgliedern der Diakonischen Konferenz

Die 43. Synode hat auf ihrer Tagung am 24. November 1988 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 30. Mai 1975 (GVBl. XVIII. Band, Seite 189) als Mitglieder gewählt die Synodalen

Jan Bernd Eisenbart, Kreisdirektor
Mozartstr. 9, 2848 Vechta

Adolf Meyer, Sonderschulrektor
Albert-Schweitzer-Weg 2, 2875 Ganderkesee 1

Eleonore Siebert, Hausfrau
Moorweg 28 G, 2870 Delmenhorst

Oldenburg, den 19. Dezember 1988

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 13

Bekanntmachung einer Änderung der Ordnung des Vertrauensrates des Allgemeinen Pfarrkonvents

Der Allgemeine Pfarrkonvent hat am 11. November 1987 folgende Änderung der Ordnung des Vertrauensrates des Allgemeinen Pfarrkonvents beschlossen:

11. Die Mitglieder des Vertrauensrates werden aus der Mitte des Allgemeinen Pfarrkonvents in geheimer Wahl auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Oldenburg, den 20. April 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 14

Wahlen zur 44. Synode

Vor dem Ende der Amtsdauer der 43. Synode am 31. Dezember 1989 sind von den Kreissynoden im Herbst dieses Jahres die Mitglieder und Ersatzmitglieder der 44. Synode zu wählen.

Zur Durchführung der Wahlen auf den Kreissynoden 1989 veröffentlicht der Oberkirchenrat nachstehend die »Anordnung betreffend Vornahme von Wahlen zur 44. Synode«, aus der das Wahlverfahren im einzelnen zu ersehen ist.

Es wird gebeten, ein Exemplar der nach Nr. III der Anordnung zu fertigenden Verhandlungsniederschrift ausgefüllt dem Oberkirchenrat zurückzusenden.

Die Kreiskirchenräte werden um genaue Beachtung der Anordnung gebeten, damit Fehler vermieden werden, die zur Ungültigkeit der Wahlen führen könnten.

Oldenburg, den 1. Juni 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Anordnung betreffend Vornahme von Wahlen zur 44. Synode

Die Amtsdauer der 43. Synode endet am 31. Dezember 1989.

Die 44. Synode wird aufgrund von Artikel 81 der Kirchenordnung in Verbindung mit dem Kirchengesetz der Konföderation über den Zeitpunkt der Neubildung der Kirchenvorstände, Kirchenkreistage und Landessynoden vom 15. Februar 1981 (GVBl. XX. Band, Seite 49) für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 1995 (§ 3 Absatz 1) gebildet. Gemäß Artikel 104 Nr. 5 der Kirchenordnung werden hiermit Neuwahlen für die 44. Synode angeordnet.

Nach Art. 79 der Kirchenordnung sind zu wählen:

1. von den Kreissynoden 36 Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder,
2. von den Kreissynoden 18 Pfarrer oder Pfarrdiakone, die einer Kreissynode angehören. Die Pfarrkonvente der Kirchenkreise schlagen den Kreissynoden die doppelte Anzahl der zu wählenden Pfarrer oder Pfarrdiakone vor; die Kreissynode kann aus ihrer Mitte den Vorschlag ergänzen.

Ferner beruft der Oberkirchenrat 6 Gemeindeglieder, von denen höchstens 3 Pfarrer sein dürfen.

Die von den Kreissynoden zu wählenden Synodalen verteilen sich auf die Kirchenkreise

Ammerland	4 Älteste	2 Pfarrer/Pfarrdiakone
Brake	1 Ältester	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Butjadingen	2 Älteste	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Cloppenburg	1 Ältester	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Delmenhorst	3 Älteste	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Elsfleth	1 Ältester	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Ganderkesee	3 Älteste	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Jever	3 Älteste	2 Pfarrer/Pfarrdiakone
Oldenburg I	3 Älteste	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Oldenburg II	5 Älteste	2 Pfarrer/Pfarrdiakone
Varel	2 Älteste	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Vechta	1 Ältester	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Wildeshausen	3 Älteste	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Wilhelmshaven	4 Älteste	2 Pfarrer/Pfarrdiakone
		36 Älteste 18 Pfarrer/Pfarrdiakone

Für jeden gewählten oder berufenen Synodalen ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher und dauernder Verhinderung für ihn eintritt.

Für die Durchführung der Wahlen wird auf die Artikel 79 und 131 der Kirchenordnung sowie auf § 13 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden hingewiesen.

Dies bedeutet u. a.,

- a) daß die Kreissynode beschlußfähig sein muß (Art. 131 Abs. 1 der Kirchenordnung und § 7 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden),
- b) daß die Wahlen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorgenommen werden müssen, wenn die Kreissynode nichts anderes beschließt (Art. 131 Abs. 3 der Kirchenordnung),
- c) daß die Kreissynode Wahl durch Zuruf beschließen kann, falls kein Widerspruch erfolgt (§ 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden),
- d) daß die Wahlen nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie auf der den Mitgliedern der Kreissynode mitgeteilten Tagesordnung stehen (§ 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden).

Es wird vorgeschlagen, die Wahlen in geheimer Abstimmung wie folgt durchzuführen.

I. Wahl der Laiensynodalen:

1. Wahlgang:

Wenn die Mehrheit der Kreissynode einen Wahlvorschlag einbringt, kann über diesen Wahlvorschlag insgesamt durch Stimmzettel abgestimmt werden. Erhält dieser Wahlvorschlag die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen, ist die Wahl gültig erfolgt.

Einzelwahlen mit Stimmzettel werden notwendig,

- a) wenn das im vorigen Absatz beschriebene Wahlverfahren nicht zum Erfolg führt
oder
- b) wenn überhaupt keine Wahlvorschläge eingereicht werden
oder
- c) wenn mehr Wahlvorschläge eingehen als Mitglieder zur Synode zu wählen sind.

Bei der Einzelwahl gibt zweckmäßig jeder Synodale einen Stimmzettel ab, auf dem so viele Namen verzeichnet sind, wie Mitglieder zur Synode zu wählen sind. Gewählt sind dann Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder in der Zahl, die die Kreissynode in die Synode zu entsenden hat, und zwar die mit der höchsten Stimmenzahl, wenn diese jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmacht.

2. Wahlgang:

Soweit der 1. Wahlgang nicht zum Erfolg führt, muß ein zweiter Wahlgang stattfinden.

3. Wahlgang:

Soweit auch bei dem 2. Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, muß im 3. Wahlgang zwischen denjenigen, die die meiste Stimmenzahl erhalten haben, entschieden werden. Wenn dabei noch mehrere Plätze zu besetzen sind, müssen doppelt soviel zur Wahl gestellt werden als noch zu wählen sind, von denen die gewählt sind, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist durch das Los zu entscheiden (Art. 131 Abs. 2 Satz 2).

Wahl der Ersatzmitglieder zur Synode:

Die Wahl der Ersatzmitglieder wird, wenn Einzelwahl erforderlich ist, zweckmäßigerweise in einem besonderen Wahlgang vorgenommen, und zwar in der gleichen Weise wie die Wahl der Mitglieder zur Synode.

II. Wahl der Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrdiakone zur Synode:

Für die Wahl der Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrdiakone nach Artikel 79 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 4 der Kirchenordnung schlägt der Pfarrkonvent des Kirchenkreises der Kreissynode die doppelte Anzahl der von der Kreissynode zu wählenden Pfarrer oder Pfarrdiakone und der Ersatzmitglieder vor. Die Kreissynode kann aus ihrer Mitte den Vorschlag ergänzen und wählt dann aus der Reihe der Vorgeschlagenen im gleichen Verfahren wie bei der Wahl der zu wählenden Kirchenältesten oder sonstigen im kirchlichen Leben bewährten Gemeindeglieder die Synodalen.

Für die Wahl der Ersatzmitglieder ist nach der Wahl der Synodalen in entsprechender Weise zu verfahren.

Die Kreispfarrer werden gebeten, dafür zu sorgen, daß die Vorschläge der Pfarrkonvente für die zu wählenden Pfarrer/Pfarrdiakone und Ersatzmitglieder rechtzeitig den Kreissynoden vorliegen.

III. Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der im einzelnen zu ersehen ist, in welcher Weise die Wahlen vor sich gegangen sind. Nach der Wahl sind sämtliche Wahlakten dem Oberkirchenrat zur Vorlage an den Synodalausschuß einzusenden.

Die Kreiskirchenräte werden gebeten, die Wahlen auf den diesjährigen Kreissynoden durchzuführen. Die Kreissynoden sollen möglichst bis zum 15. November 1989 stattgefunden haben. Auf § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden wird hingewiesen.

Oldenburg, den 1. Juni 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Nr. 15

Richtlinie zur Fortbildung der Pastoren und Pastorinnen in den ersten Amtsjahren

Der Oberkirchenrat hat mit Zustimmung der Pfarrervertretung eine Richtlinie beschlossen, die die Fortbildung der Pastoren und Pastorinnen in den ersten Amtsjahren regelt.

Hiermit teile ich Ihnen den Wortlaut mit:

Richtlinie zur Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA-Richtlinie)

Pastorinnen und Pastoren nehmen nach der Ordination in den ersten fünf Jahren ihrer Amtstätigkeit an Fortbildungsveranstaltungen (FEA- oder anderen Kursen) teil. Die Fortbildung soll im Blick auf die Gemeindearbeit folgende Gebiete berücksichtigen: Bibelauslegung, Systematische Theologie, Praktische Theologie und Verwaltung.

Die Gesamtdauer soll 20 Tage nicht unterschreiten.

Oldenburg, den 1. Juni 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Schäfer
Oberkirchenrat

Nachrichten

Berufen

- 14.01.1989 Kreispfarrer Bernhard Menke, Verlängerung der Amtszeit als Kreispfarrer des Kirchenkreises Ammerland
 15.04.1989 Pastor Andreas Folkers, nach Garrel und Molbergen
 01.06.1989 Pfarrer Walter Lück, zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Oldenburg I
 01.06.1989 Pastorin Gitta Potreck, Hasbergen und landeskirchliche Pfarrstelle für besonderen Dienst
 01.06.1989 Pastor Ronald Potreck, St. Stephanus und landeskirchliche Pfarrstelle für besonderen Dienst

Eingeführt

- 18.12.1988 Pastor Walter Janßen, in Seefeld
 08.01.1989 Pfarrer Volker Ekert, in Varrel

Zu Hilfspredigern ernannt

- 01.04.1989 Pastor Fritz Martschin, Delmenhorst
 01.04.1989 Pastorin Monika Millek, Wardenburg
 01.04.1989 Pastor Jens Möllmann, Nordenham
 01.04.1989 Pastor Hans-Joachim Schäl, Oldenburg

Zu Pfarrvikaren ernannt

- 01.04.1989 Corinna Ahrens, Ostrhauderfehn
 01.04.1989 Elke Hilgefort, Oldenburg
 01.04.1989 Karl-Heinrich Linde, Oldenburg
 01.04.1989 Jürgen Philipps, Brake
 01.04.1989 Christiane Potreck, Ganderkesee
 01.04.1989 Matthias Selke, Stuhr
 01.04.1989 Christa Toepfer, Wilhelmshaven
 01.04.1989 Martin Urdze, Rastede

Eingewiesen/beauftrag/angestellt

- 01.04.1989 Pastor Fritz Martschin, mit der Verwaltung von Zu den Zwölf Aposteln I
 01.04.1989 Pastorin Monika Millek, mit der Verwaltung von Wardenburg III
 01.04.1989 Pastor Jens Möllmann, mit der Verwaltung von Esenshamm
 01.04.1989 Pastor Hans-Joachim Schäl, mit der Verwaltung von Goldenstedt

Ordiniert

- 12.03.1989 Pfarrvikar Fritz Martschin
 12.03.1989 Pfarrvikarin Monika Millek
 12.03.1989 Pfarrvikar Jens Möllmann
 12.03.1989 Pfarrvikar Hans-Joachim Schäl

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

- 01.04.1989 Pastorin Kerstin Haake, Oldenburg
 01.04.1989 Pastor Ullrich Ostermann, Cloppenburg
 01.04.1989 Pastor Günther Raschen, Wilhelmshaven
 01.04.1989 Pastor Bernd Rüger, Hatten
 01.04.1989 Pastor Wilfried Scheuer, Visbek
 01.04.1989 Pastor Hartmut Schwarz, Cloppenburg
 01.04.1989 Pastor Jürgen Walter, Nordenham

Theologische Prüfungen

1. Examen

- 20.02.1989 Ute Gryczan, Wilhelmshaven
 20.02.1989 Eckhard Martin, Wilhelmshaven
 20.02.1989 Jürgen Schwartz, Nordenham
 21.02.1989 Fridtjof Amling, Delmenhorst
 21.02.1989 Anette Domke, Großenkneten/Sage
 21.02.1989 Gundolf Krauel, Oldenburg
 21.02.1989 Peter Löffel, Oldenburg

2. Examen

- 06.03.1989 Monika Millek, Oldenburg
 06.03.1989 Jens Möllmann, Nordenham
 06.03.1989 Hans-Joachim Schäl, Oldenburg

Für den Ausbildungsdienst als Lehrvikar angestellt

- 01.04.1989 Elke Andrae, nach Fedderwardergroden zu Kreispfarrer Nuber
 01.04.1989 Anette Domke, nach Apen
 01.04.1989 Gundolf Krauel, nach Holle zu Pfarrer Dreyer
 01.04.1989 Jürgen Schwartz, nach Osternburg zu Pfarrer Bonenkamp
 01.04.1989 Manuela Wüsteney, nach Dedesdorf zu Pfarrer Ramsauer

In den Ruhestand getreten

- 01.04.1989 Pfarrer Horst Piper, Stuhr

Gestorben

- 21.01.1989 Pfarrer i. R. Friedrich Jastram, Oldenburg
 08.02.1989 Pfarrer i. R. Heinz-August Voß, Esenshamm
 10.02.1989 Pfarrer i. R. Günter Jacob, Oldenburg
 16.03.1989 Pfarrer i. R. Günter Schmidt, Oldenburg
 27.04.1989 Pfarrer Walter Berg, Hatten
 16.05.1989 Pfarrer i. R. Edmund Daus, Wilhelmshaven